

RS OGH 1996/6/13 8ObA2100/96y, 8ObA143/98g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1996

Norm

AVRAG §3 Abs1

EWG-RL 77/187/EWG - Betriebsübergangsrichtlinie 377L0187

Rechtssatz

Die Kreation neuer Rechtsträger durch die dahinterstehende Gebietskörperschaft, die beiden Vereinen möglicherweise entscheidende finanzielle Hilfen (Subventionen) geben muß, darf nicht zur Umgehung der Zwecke des AVRAG führen. Bei dieser Konstellation verliert das Erfordernis des rechtsgeschäftlichen Überganges an Gewicht, sofern die übrigen Merkmale des Betriebs (Teil-)Überganges deutlich ausgeprägt sind. (§ 48 ASGG.)

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2100/96y

Entscheidungstext OGH 13.06.1996 8 ObA 2100/96y

Veröff: SZ 69/141

- 8 ObA 143/98g

Entscheidungstext OGH 21.10.1999 8 ObA 143/98g

Auch; nur: Bei dieser Konstellation verliert das Erfordernis des rechtsgeschäftlichen Überganges an Gewicht, sofern die übrigen Merkmale des Betriebs (Teil-)Überganges deutlich ausgeprägt sind. (§ 48 ASGG.) (T1) Beisatz:
Ein Betriebs(Teil-)Übergang ohne Vertragsbeziehung zwischen Veräußerer und Erwerber wird von der Rechtsprechung bejaht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102972

Dokumentnummer

JJR_19960613_OGH0002_008OBA02100_96Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at